S 15 RJ 231/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 231/96
Datum	28.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 226/00
Datum	21.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. April 2000 wird abgeÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat.

Die am â□¦geborene KlÃ¤gerin hat nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur FrisÃ¶rin bis zum 30. September 1993 in diesem Beruf gearbeitet. Im Anschluss bezog sie ab Oktober 1993 Arbeitslosengeld. Am 19. April 1994 beantragte sie Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit und begrÃ¼ndete dies mit RÃ¼ckenbeschwerden.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. September 1996 wies die Beklagte den Antrag ab. Dieser Entscheidung lagen die Gutachten des Ã¤rztlichen Dienstes des Arbeitsamts Dresden vom 30.

Dezember 1993 und von Dipl.-Med. MÃ¼ller vom 29. Februar 1996 auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet zugrunde.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin das Sozialgericht Dresden (SG) angerufen. Dieses hat AuskÃ¼nfte des Landesarbeitsamtes Sachsen vom 9. Dezember 1996 und vom 19. August 1997, des FrisÃ¶rbetriebs "RYF" vom 30. April 1998, der ÃTV vom 23. Juli 1999 sowie eine Auskunft des Instituts fÃ¼r Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 2. November 1999 beigezogen. Nach Beiziehung von Befundberichten der behandelnden Ãrzte hat es ein am 14. September 1999 erstelltes Gutachten Ã¼ber das LeistungsvermÃ¶gen auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet von Dr. med. Juschten eingeholt.

Mit Urteil vom 28. April 2000 hat das SG die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 01. April 1994 zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne noch leichte Arbeiten mit hÃ¤ufigem Wechsel zwischen sitzender, stehender und gehender Position vollschichtig verrichten. Vermieden werden mÃ¼ssten Ã¼berwiegend stehende, Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeiten bzw. solche, welche mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg und Ã¤uÃerlicher KÃ¤lteeinwirkung verbunden seien. Die RezeptionistentÃ¤tigkeit sei nicht als Verweisungsberuf geeignet, da auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ArbeitsplÃ¤tze fÃ¼r Rezeptionistinnen im FrisÃ¶rsalon nicht in nennenswerter Zahl vorhanden seien.

Hiergegen richtet sich die am 01. September 2000 eingegangene Berufung der Beklagten, welche vortrÃ¤gt, die TÃ¤tigkeit einer Rezeptionistin im FrisÃ¶rsalon entspreche dem LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin und sei auf dem Arbeitsmarkt des Bundesgebietes in nennenswerter Zahl vorhanden.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28.04.2000 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Weiter beantragt sie, Herrn Dr. P â¦, Krankenhaus â¦, gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG gutachterlich zu hÃ¶ren.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG BerufsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin bejaht. Den AusfÃ¼hrungen des SG zum Hauptberuf der KlÃ¤gerin, ihrem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen und der Einordnung in das vom

Bundessozialgericht entwickelte zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils verwiesen, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

Der Senat folgt jedoch nicht der Auffassung des SG, wonach die TÃ¤tigkeit der Rezeptionistin nicht als VerweisungstÃ¤tigkeit benannt werden kann, da es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine ArbeitsplÃ¤tze in nennenswerter Zahl gebe. Zwar wird zutreffend erkannt, dass die AuskÃ¼nfte des FrisÃ¶rbetriebs "RYF", der ÃTV und des Instituts fÃ¼r Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nicht ergiebig sind. Weder zur Anzahl vorhandener Stellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zur Frage des Schonarbeitsplatzes werden insoweit schlÃ¼ssige AusfÃ¼hrungen gemacht. Insoweit wird wiederum auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug genommen, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

Entgegen der Auffassung des SG Ã¼berzeugen jedoch die AusfÃ¼hrungen von Frau Hochheim in ihrem Gutachten vom 07. Januar 1998 und der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 21. Mai 1999, die zwar in einem anderen Verfahren erstellt, jedoch in das vorliegende Verfahren eingefÃ¼hrt wurden. Danach existieren ArbeitsplÃ¤tze fÃ¼r Rezeptionistinnen ab einer BeschÃ¤ftigtenzahl von mehr als fÃ¼nf Mitarbeitern im FrisÃ¶rsalon auf dem allgemein Arbeitsmarkt. Die erstinstanzliche Entscheidung stÃ¼tzt sich insbesondere auf die Tabelle des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden zum Stichtag 30. September 1994. Danach entfÃ¤llt sinngemÃ¤Ã lediglich fÃ¼r 35.761 von 54.085 FrisÃ¶rbetrieben die MÃ¶glichkeit, eine Stelle als Rezeptionistin vorzuhalten. Dies ermÃ¶glicht jedoch nicht, davon auszugehen, dass diese TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr in nennenswertem Umfang anzutreffen sei. Denn immerhin ist es in 14.673 Unternehmen wahrscheinlich, dass eine solche Stelle vorhanden ist, wohingegen es bereits in Ã¼ber 3.500 Unternehmen im Bundesgebiet zum Stichtag 30. September 1994 mit Sicherheit Rezeptionistinnenstellen gab. HierfÃ¼r spricht auch, dass die TÃ¤tigkeit als Rezeptionistin in den einschlÃ¤gigen TarifvertrÃ¤gen benannt ist. Dadurch, dass die Tarifvertragsparteien diese TÃ¤tigkeit in ihrer Bezahlung regeln, ergibt sich, dass eine ausreichende Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden ist. Ansonsten wÃ¤re eine Regelung Ã¼ber einen Tarifvertrag nicht erforderlich. Soweit auf dem sÃ¤chsischen Arbeitsmarkt eine solche Stelle nicht oder nicht in grÃ¶Ãerem Umfange zur VerfÃ¼gung steht, ist festzuhalten, dass der sÃ¤chsische Arbeitsmarkt mÃ¶glicherweise von Kleinunternehmen bis zu fÃ¼nf BeschÃ¤ftigten geprÃ¤gt wird, was in Ballungsgebieten, wie etwa Hamburg oder dem Ruhrgebiet nicht der Fall ist. Der sÃ¤chsische Arbeitsmarkt ist jedoch nicht isoliert zu betrachten, vielmehr kommt es auf den gesamten bundesdeutschen Arbeitsmarkt an (vgl. Niesel in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Rdnr. 85 zu Â§ 43 SGB VI).

Mit dem festgestellten vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten mit hÃ¤ufigem Wechsel zwischen sitzender, stehender und gehender Position bei Meidung Ã¼berwiegend stehender, Ã¼berwiegend sitzender TÃ¤tigkeiten sowie solcher, welche mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg sowie Ã¤uÃerlicher KÃ¤lteeinwirkung verbunden sind, steht fest, dass die TÃ¤tigkeit der Repezptionistin im FrisÃ¶rsalon dem LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin entspricht. Nach dem Gutachten von Frau S â¦ vom 07. Januar 1998 ist

die TÃ¤tigkeit einer Rezptionistin in einem FrisÃ¶rsalon eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit, die im Wechsel der KÃ¶rperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet wird. Ãberwiegend einseitige KÃ¶rperhaltungen oder hÃ¤ufige Ãberkopfarbeiten fallen nicht an. Nach der ergÃ¤nzenden Stellungnahme von Frau Hochheim vom 21. Mai 1999 entspricht die Einstufung der TÃ¤tigkeit als kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit den Refa-Definitionenen, wie sie in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 21. Mai 1999 zitiert werden. Hierbei handelt es sich nicht um SchonarbeitsplÃ¤tze. Die Ãbernahme einer TÃ¤tigkeit als Rezeptionistin stellt auch keinen unzumutbaren beruflichen Abstieg im Sinne des Stufenschemas des BSG dar. Hierbei hat die HÃ¶he der Entgeltdifferenz zwischen dem bisherigen Beruf und der VerweisungstÃ¤tigkeit auÃer Acht zu bleiben. Die Zumutbarkeit wird durch die Einordnung in das Mehr-Stufen-Schema bestimmt; es kann nur auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chstniedrigeren Gruppe verwiesen werden. Nach der Rechtsprechung des BSG sollen VerweisungstÃ¤tigkeiten zunÃ¤chst in der nÃ¤chstniedrigeren Tarifgruppe des maÃgeblichen Tarifvertrages gesucht werden (Niesel in Kasseler Kommentar, Rdnr. 102 zu Â§ 43 SGB VI unter Hinweis auf BSG in SozR 2200, Â§ 1246 Nr. 149). Diese sind somit zumutbar. Die TÃ¤tigkeit als Rezeptionistin ist in den einschlÃ¤gigen TarifvertrÃ¤gen jeweils in der selben Gruppe wie Friseuse oder aber der nÃ¤chstniedrigeren Gruppe benannt.

Ein weiteres Gutachten gem. Â§ 106 SGG war nicht verlasst. Nach Hinweis des Senats mit Schriftsatz vom 04. Oktober 2000 zur VerweisungstÃ¤tigkeit der Rezeptionistin im FisÃ¶rsalon erfolgte kein Hinweis der KlÃ¤gerin darauf, dass sich etwa ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe. Das bloÃe Bestreiten, dass die KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit als Rezeptionistin aufnehmen kÃ¶nne, reicht nicht aus, um weiteren Ermittlungsbedarf hervorzurufen.

Dem Antrag der KlÃ¤gerin, ein Gutachten nach Â§ 109 SGG einzuholen, war nicht zu entsprechen. Der Senat hat insoweit von seinem Ermessen gem. Â§ 109 SGG Gebrauch gemacht, weil der Antrag aus grober NachlÃ¤ssigkeit nicht frÃ¼her als im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt wurde. Der KlÃ¤gerin war angesichts dessen, dass der Senat mit Schriftsatz vom 04. Oktober 2000 auf die von ihm vertretene Auffassung zur Verweisbarkeit auf die TÃ¤tigkeit einer Rezeptionistin in einem FrisÃ¶rsalon hingewiesen hat, erkennbar, dass der Senat die Beweiserhebung als abgeschlossen angesehen hat und insbesondere die medizinische Seite des Falles nicht mehr als problematisch ansah. In diesem Falle hÃ¤tte spÃ¤testens vier Wochen nach Erhalt dieses Schriftsatzes, also bis spÃ¤testens 5. November 2000, ein entsprechender Antrag gestellt werden mÃ¼ssen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, Rdnr. 8a zu Â§ 109 SGG). Obwohl es einer sorgfÃ¤ltigen ProzessfÃ¼hrung entsprochen hÃ¤tte, den Antrag so frÃ¼h wie mÃ¶glich zu stellen, erfolgte die Antragstellung erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Damit wurde nicht das getan, was jedem einleuchten muss (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr. 11 zu Â§ 109 SGG). Die Einholung eines Gutachtens hÃ¤tte die Erledigung des nach Ansicht des Senates entscheidungsreifen Rechtsstreits verzÃ¶gert. GrÃ¼nde dafÃ¼r, den Antrag dennoch zuzulassen, lagen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024